Die DVP im Februar 2018/Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

Beate Rheindorf/Holger Weidemann

Damit ein Verwaltungsakt seine Rechtswirkungen entfalten kann, muss er dem Betroffenen bekanntgegeben werden. Soweit es keine (gesetzlichen) Vorgaben gibt, entscheidet die Behörde, in welcher Form der Verwaltungsakt erlassen werden soll und welche Bekanntgabeart gewählt wird. Hierbei kann sie zwischen der nichtförmlichen Bekanntgabe oder aber der förmlichen Zustellung wählen. Sowohl im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung, als auch bei freiwilliger Wahl des Zustellungsverfahrens sind die dafür gesetzlich vorgesehenen Förmlichkeiten zu beachten.

Der Beitrag befasst sich mit der Frage, welche Mängel eines Zustellungsverfahrens heilbar sind, und wie die Heilung erfolgen kann. Dabei ist zu beachten, dass zwar Mängel bei der Zustellung heilbar sind, nicht jedoch ein fehlender Wille der Behörde, das Zustellungsverfahren überhaupt vorzunehmen.

Edmund Beckmann/Peter Matschke

Die Verfasser legen im Anschluss an die "Neue Rechtsprechung im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren" (2000–2005 in DVP 2005 S. 80 ff., 2005–2010 in DVP 2011 S. 110 ff./ 2010–2015 in DVP 2016 S. 284 ff.) die neuere Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Erlass von Bauordnungsverfügungen dar.

Dabei wird eine (grobe) Unterteilung vorgenommen in

- I. Allgemeines
- II. Verwaltungsverfahren
- III. Bauplanungsrecht
- IV. Bauordnungsrecht
- V. Vollstreckung.

Michael Jesser/Bernd Schröder

Nach § 108 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz können in Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sowie in Landkreisen und in der Region Hannover außer den Hauptverwaltungsbeamten auch andere leitende Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Hierzu müssen die Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamte nach Maßgabe des § 109 NKomVG zusammenarbeiten, da beide Organe im Rahmen des Verfahrens bestimmte Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse haben, die in diesem Beitrag näher erläutert werden.

Gerhard Lange

In Form eines Schaubildes werden die wesentlichen kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Zusammenhänge der Organisationsform Aktiengesellschaft dargestellt, in der im Rahmen des § 108 GO NRW eine wirtschaftliche Betätigung erfolgen kann.

Fallbearbeitungen

Bernd Reinemann

Der geplagte Amtsvormund 61

Diese Fallbearbeitung befasst sich u.a. mit der Frage, welche zivilrechtlichen Ansprüche entstehen, wenn ein Minderjähriger ohne Fahrschein mit einem Zug der Deutschen Bahn fährt.

In einem weiteren Sachverhalt geht es um das Begnadigungsrecht des Ministerpräsidenten nach Art. 103 Abs. 1 Satz 1 der rheinland-pfälzischen Landesverfassung, u.a. um die Justitiabilität von Gnadenentscheidungen im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG.

Eva-Maria Kremer

Bei dieser Fallbearbeitung in den Fächern Polizei- und Ordnungs-, Ordnungswidrigkeiten-, und Verwaltungsvollstreckungsrecht sowie im verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz geht es um Maßnahmen der Behörde gegen das Aufstellen von Containers zur Kleidersammlung auf und neben öffentlichen Straßen und Wegen.

Gegenstand der Klage sind Kostenbescheide anlässlich der Sicherstellung der Container. Zu prüfen war außerdem, ob die Stadt S neben der Gefahrenabwehr auch repressiv, also im Wege eines Bußgeldverfahrens hätte vorgehen können.

Rechtsprechung

bads durch Preisgestaltung
(BVerfG, Beschluss vom 19.07.2016 – 2 BvR 470/08)70
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (BVerwG, Beschluss vom 25.03.2015 – 9 B 65/14)72
Verlust eines Abwehrrechts durch Zeitablauf (OVG Koblenz, Beschluss vom 13.03.2017 – 8 A 11416/16.OVG)74
Kommunales Wildtierverbot für Zirkusbetriebe (OVG Lüneburg, Beschluss vom 02.03.2017 – 10 ME 4/17)75
Zwangsgeldfestsetzung und Androhung eines weiteren neuen Zwangsgelds (OVG Münster, Beschluss vom 23.06.2015 – 7 B 351/15)76
Herausgabe von Identitätsdaten des Informanten einer Sozialbehörde (LG Augsburg, Beschluss vom 24.02.2014 – 1 Qs 81/14)77
Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats beim Anbringen der Attrappe einer Videokamera im Außenbereich eines Gebäudes

(LAG Rostock, Beschluss vom 12.11.2014 – 3 TaBV 5/14) 78

Schrifttum

79

Die Schriftleitung

46 DVP 2/18 · 69. Jahrgang